

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Heilungskosten für Gäste Einzel

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. -nehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

– Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten für medizinisch indizierte Repatriierung bzw. Heimschaffung im Todesfall. Versicherungsschutz gilt nur für im Ausland wohnhafte Personen, die in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat einreisen.

– Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

– Heilungskosten

Übernahme von Heilungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme) für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person. Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.–.

Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen versichert. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht bei allen Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; Gleiches gilt für Ereignisse, deren Eintritt bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Bei der Deckung **Assistance** werden insbesondere dann keine Leistungen erbracht, wenn die AGA-Notrufzentrale diesen nicht vorgängig zugestimmt hat; Gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Im Rahmen der Deckungen **Assistance, Such- und Bergungskosten und Heilungskosten** besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- Bei der Deckung **Assistance** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 202 00 00 / Telefax +41 44 283 33 33.
- Schadenfälle im Rahmen der Deckungen **Such- und Bergungskosten** und **Heilungskosten** sind der AGA unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).
- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

Die Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) enden an dem mit dem Antrag definierten und in der Versicherungs-
police aufgeführten Ablaufdatum.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fall-
erledigung (z. B. Assistance/Rechtsschutz) bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder
Fallerledigung erfolgt.
- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin muss in diesem Fall spätestens am
letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
- Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus
dem VVG.

Wie behandelt die AGA Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzge-
setz (DSG). Falls nötig, holt die AGA via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster
Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Inte-
resse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem
bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbststän-
dige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen
der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der AGA bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht
ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme	
B Assistance	Medizinisch indizierte Repatriierung ins Herkunftsland und Heimschaffung im Todesfall	pro Versicherungsdauer	unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Versicherungsdauer	10% der Heilungskosten Versicherungssumme
U Heilungskosten	Übernahme der durch einen Unfall oder eine Krankheit entstan- denen medizinischen Kosten in Europa.	pro Versicherungsdauer	gemäss Police

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance
Beschwerdemanagement
Hertistrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	5
B	Assistance	5
C	Such- und Bergungskosten	5
U	Heilungskosten	5

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Versicherungspolice aufgeführte Person sofern sie

- das 80. Altersjahr nicht überschritten hat
- ihren ständigen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hat
- in die Schweiz oder mit einem von Schweizer Behörden ausgestellten Schengen-Visum in einen Schengen-Staat einreist.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).
- 2.3 Die Heilungskosten Versicherung ist nur gültig, wenn sie nicht später als fünf Tage nach dem Einreisedatum in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes abgeschlossen wurde. Verfügt die Person bei der Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes bereits über eine entsprechende Versicherung, ist eine anschließende Heilungskosten Versicherung nur gültig, wenn diese nicht später als fünf Tage nach dem Versicherungsende der bereits bestehenden Versicherung abgeschlossen wird. Für spätere Abschlüsse ist ein ärztlicher Gesundheitsnachweis erforderlich, welcher der AGA eingereicht werden muss. Der AGA steht es frei, den Vertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Kosten dieses Gesundheitsnachweises gehen zu Lasten der antragsstellenden Person. Fehlt in diesen Fällen das Datum des Versicherungsbeginns auf dem Versicherungsnachweis, dann beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes.
- 2.4 Das Verlängern der Versicherungsdeckungen ist nur dann gültig, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag höchstens zweimal innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 185 Tagen verlängert werden. Der AGA steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.5 Zulässige Dokumente für den Nachweis des Einreisedatums sind: Pass mit Einreisestempel; bei dessen Fehlen: Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Kann kein Einreisenachweis erbracht werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

3 Rücktritt vom Versicherungsvertrag

- 3.1 Wenn der Versicherungsnehmer in schriftlicher Form den behördlichen Nachweis (Botschaft, Fremdenpolizei, Gemeinde) erbringen kann, dass die Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes nicht bewilligt wurde, wird die Prämie zurückerstattet; für die Rückerstattung der Prämie ist der AGA die Originalversicherungspolice bzw. der Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) einzusenden.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 4.5 Die AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 6.1 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*
- 6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*
- *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;*
 - *Suizid oder versuchter Suizid;*
 - *Teilnahme an Streiks oder Unruhen;*
 - *Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;*
 - *Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der/die Versicherungsnehmer/-in wissentlich einer Gefahr aussetzt;*
 - *grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;*
 - *Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.*
- 6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.*
- 6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*
- 6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.*
- 6.6 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*
- 6.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.*
- 6.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*
- 6.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, entfällt dieser. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

7 Definitionen

- 7.1 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

- 7.2 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.3 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**
- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 9 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

B Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über Art und Zeitpunkt der Massnahme.

2.1 Medizinisch indizierte Repatriierung

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus des Herkunftslandes der versicherten Person.

2.2 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während des Aufenthaltes bzw. der Reise stirbt, übernimmt die AGA die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an ihren letzten ständigen Wohnort.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale

Wenn die AGA-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

3.2 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.

3.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

3.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

3.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.

3.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).

3.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheeken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

3.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

3.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

3.10 Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).

3.11 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.

3.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).

4.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice (Einzahlungsschein-Police);
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung, Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus, etc.).

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis und Leistung

2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise in Europa als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.

2.2 Zur Unterstützung kann die AGA-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice (Einzahlungsschein-Police);
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens im Original.

U Heilungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistung ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei einem Unfall oder einer Krankheit, für die eine notfallmässige Behandlung angebracht ist, übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen (werden die nachfolgenden Leistungen kumuliert, so sind sie gesamthaft durch die maximale Versicherungssumme begrenzt), sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
- Krankenhausaufenthalt
- Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus

Die AGA behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in der Schweiz oder einer allfälligen Repatriierung in ein geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland des Versicherten zu entscheiden.

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

3.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.

3.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

3.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

- 3.4 *Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.*
- 3.5 *Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).*
- 3.6 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheiken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*
- 3.7 *Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.*
- 3.8 *Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*
- 3.9 *Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).*
- 3.10 *Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.*
- 3.11 *Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.*

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich der AGA anmelden (vgl. Ziffer I 11). Folgende Unterlagen sind dabei der AGA einzureichen:
 - Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
 - AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden)
 - Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht (Formulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden)
 - Rechnung(en) über Arzt- und/oder Spitalkosten sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte), durch die eine Rückerstattung beantragt wird, im Original
 - Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
- 4.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

5 Selbstbehalt und Kostengutsprache

- 5.1 **Selbstbehalt**
Bei jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht.
- 5.2 **Kostengutsprache**
Die AGA erteilt weder Kostengutsprachen noch werden Geldleistungen im Voraus erbracht. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, Krankenhaus etc.).